



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Klaus Adelt, Arif Taşdelen, Florian Ritter, Horst Arnold, Inge Aures, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Stefan Schuster, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Ausweitung der Mitbestimmung (Art. 76 BayPVG)  
(Drs. 18/28503)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 50 wird wie folgt gefasst:

„50. Art. 76 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Der Personalrat wirkt mit“ durch die Wörter „Der Personalrat hat mitzubestimmen“ ersetzt.

bbb) In Nr. 9 werden die Wörter „§ 98 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „§ 181 SGB IX“ ersetzt.

ccc) In Nr. 10 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

ddd) Nach Nr. 10 wird folgende Nr. 11 eingefügt:

„11. Versagung oder Widerruf der Teilnahme eines Beschäftigten an allen bereits eingeführten Arbeitsformen außerhalb der Dienststelle.“

bb) In Satz 3 Halbsatz 1 und Satz 5 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Der Personalrat wirkt mit“ durch die Wörter „Der Personalrat hat mitzubestimmen“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 wird das Semikolon am Ende durch die Wörter „sowie Einführung, Änderung und Aufhebung von Arbeitsformen außerhalb der Dienststelle;“ ersetzt.“

### Begründung:

Für eine Mitbestimmung auf Augenhöhe müssen die Mitbestimmungsrechte deutlich ausgeweitet werden. So fordert der Deutsche Gewerkschaftsbund Bayern, dass alle Tatbestände des Art. 76 BayPVG der Mitbestimmung unterliegen sollen. Das wäre ein großer Schritt in Richtung Allzuständigkeit der Personalvertretung.

Die Allzuständigkeit ist die weitestgehende Form der Mitbestimmung. Sie ermöglicht es dem Personalrat, in allen personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten dem jeweiligen Dienststellenleiter gleichberechtigt gegenüberzutreten. Die Praxis-tauglichkeit dieses Ansatzes ist seit geraumer Zeit bekannt, die Allzuständigkeit gilt in Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bremen. Damit werden langwierige Auseinandersetzungen um die Zuständigkeit und die Form der Beteiligung vermieden. Nur so kann schnell und ohne permanente Änderung des Personalvertretungsgesetzes auf die dynamischen Entwicklungen im öffentlichen Dienst reagiert und Mitbestimmungslücken können verhindert werden. Wie die Erfahrungen mit solchen Vorschriften zeigen, dienen sie auch der Rechtssicherheit und der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Personalrat und Dienststelle.